



Datum: 05.06.2020 Nr.: 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Richtlinie zur Registrierung als studentische Vereinigung an der
Georg-August-Universität Göttingen (Reg-RiLi)

675

Senat:

Dritte Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und
Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O)

677

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 24.03.2020 die Richtlinie zur Registrierung als studentische Vereinigung an der Georg-August-Universität Göttingen (Reg-RiLi) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Richtlinie zur Registrierung als studentische Vereinigung an der Georg-August-Universität Göttingen (Reg-RiLi)**§ 1 Register**

An der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) wird ein „Register der studentischen Vereinigungen“ geführt.

§ 2 Antrag

¹Die Registrierung erfolgt auf in Textform zu stellenden Antrag der Vereinigung unter Verwendung des von der Abteilung Gebäudemanagement (im Folgenden: Fachabteilung) bereitgestellten Antragsformulars. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Satzung der Vereinigung, aus der sich der Name der Vereinigung, ihr hochschulbezogener Zweck, die Organe sowie der Kreis der Mitglieder ergeben müssen;
2. Name, E-Mail-Adresse und Anschrift von wenigstens fünf Mitgliedern der Vereinigung, die an der Universität immatrikuliert sind, darunter die Daten der antragstellenden Person, welche die Vereinigung grundsätzlich gegenüber der Universität vertritt, sowie der Nachweis ihrer Immatrikulation.

§ 3 Entscheidung

(1) ¹Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

- a) die in § 2 genannten Unterlagen übermittelt wurden und
- b) der Zweck der Vereinigung nach der Satzung in nicht nur unerheblichem Umfang der Wahrnehmung gemeinsamer hochschulbezogener Interessen ihrer Mitglieder dient.

²Die Fachabteilung informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller in Textform darüber, ob dem Antrag stattgegeben und die Registrierung vollzogen wurde. ³Über den Antrag entscheidet die Fachabteilung.

(2) Die Registrierung beziehungsweise Ablehnung der Registrierung bedeutet grundsätzlich keine inhaltliche Positionierung der Universität zu den Zielen der Vereinigung.

§ 4 Pflichten

(1) ¹Jede eingetragene Vereinigung ist verpflichtet, die Fachabteilung unverzüglich in Textform darüber zu informieren, wenn

- a) weniger als fünf Mitglieder der Vereinigung an der Universität immatrikuliert sind,
- b) die Satzung geändert wird.

²Jede eingetragene Vereinigung ist verpflichtet nachzuweisen, dass wenigstens fünf Mitglieder der Vereinigung an der Universität immatrikuliert sind und der Zweck der Vereinigung nach der Satzung in nicht nur unerheblichem Umfang der Wahrnehmung gemeinsamer hochschulbezogener Interessen ihrer Mitglieder dient. ³Der Nachweis nach Satz 2 muss auf Anforderung durch die Fachabteilung innerhalb der gesetzten Frist sowie unaufgefordert spätestens alle drei Jahre nach der Registrierung beziehungsweise dem letzten Nachweis erbracht werden.

(2) Die Nutzung von Ressourcen kann nur durch ein Mitglied der Vereinigung beantragt werden, welches Mitglied oder Angehöriger der Universität ist.

§ 5 Erlöschen der Registrierung; Löschung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Registrierung erlischt:

- a) zum Zeitpunkt, an dem weniger als fünf Mitglieder der Vereinigung an der Universität immatrikuliert sind, oder
- b) bei einem Verstoß gegen die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

²Die Registrierung wird gelöscht, wenn

- a) dies in Textform beantragt wird, oder
- b) der Zweck der Vereinigung nicht mehr in nicht nur unerheblichem Umfang der Wahrnehmung gemeinsamer hochschulbezogener Interessen ihrer Mitglieder dient.

³Die Registrierung als Vereinigung soll gelöscht werden, wenn

- a) die Vereinigung gegen die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 verstößt,
- b) die Registrierung auf Grund des Verhaltens der Vereinigung für die Universität unzumutbar ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten werden nach einer Frist von fünfzehn Jahren gelöscht oder vernichtet. ²Die Frist beginnt mit dem ersten Januar des auf die Erhebung der Daten folgenden Kalenderjahres; hat die Person noch Verpflichtungen gegenüber der Universität zu erfüllen, beginnt die Frist erst mit dem ersten Januar des auf die Erfüllung folgenden Kalenderjahres zu laufen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über das Verfahren zur Registrierung studentischer Vereinigungen an der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.07.1984 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/1984 S. 2) außer Kraft.

(2) Für Vereinigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in das Register eingetragen sind, gilt als Fristbeginn im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 anstelle des Zeitpunkts der Registrierung das Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät haben am 20.05.2020 beziehungsweise am 04.06.2020 die dritte Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2017, S. 633), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats und des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 19.06.2019 beziehungsweise 24.06.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2019, S. 867), beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 4 NHG; § 32 Abs. 1 und 2 GO; § 63 h Absatz 2 Satz 1 NHG).

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 27 Folgendes ergänzt:

„§ 27a Besondere Bestimmungen bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“.

2. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Abschlussbericht“ die Wörter „in Textform“ ergänzt.

3. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „in Textform“ ergänzt.

4. In § 16 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ und das Komma gestrichen.

5. In § 17 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und nach dem Wort „Fachvertreter“ die Wörter „in Textform“ ergänzt.

6. § 26 „Allgemeine Bestimmungen“ wird wie folgt neugefasst:

„Gutachten sind in Textform einzureichen.“

7. Nach § 27 wird folgender neuer § 27a eingefügt:

„§ 27a Besondere Bestimmungen

bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs

¹Bei Vorliegen einer durch das Präsidium festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs können mündlich oder persönlich vorzunehmende Verfahrensschritte (insbesondere Anhörungen und Vorträge) im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) und/oder in natürlicher Präsenz unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Abstandsregelungen durchgeführt werden. ²Der Verfahrensschritt nach Satz 1 muss für alle Bewerberinnen oder Bewerber in derselben Weise durchgeführt werden. ³Die Entscheidung der nach dieser Ordnung für den Verfahrensschritt zuständigen Stelle bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium. ⁴Soweit ein Verfahrensschritt hochschulöffentlich stattfindet und aus Gründen nach Satz 1 ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird, wird die Hochschulöffentlichkeit in der Weise hergestellt, dass Mitglieder oder Angehörige der Universität auf Anmeldung die Übertragung verfolgen können, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung ist wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. ⁵Die Aufzeichnung einer Bild- und Tonübertragung ist unzulässig. ⁶Bei der Bewertung von Leistungen sollen Beeinträchtigungen, die auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruhen, berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Die dritte Änderung der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren (BaZ-TT-O) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
